

## **Satzung**

### **über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Nordkirchen vom 21. Dezember 1993**

**in der Fassung der 5. Änderung von 17.12.2004  
(gültig ab 01.01.2005)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV NW S. 914, SGV NW 2061), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern bzw. den Erbbauberechtigten übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

#### **§ 2**

##### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der Gehwege im Sinne von § 1 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt; ebenso die Reinigung der Fahrbahnen der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen der Gemeinde Nordkirchen (Anlage 1). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Die Winterwartung der Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 2 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

## 7.4 (2)

- (3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1**

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind einmal wöchentlich in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17:00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 19:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 08:00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (4) Bei Straßeneinmündungen oder -kreuzungen haben die Anlieger bis zur Fahrbahnmitte für die Fußgänger Überwege zu schaffen.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

### § 4

#### **Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Nordkirchen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Nordkirchen.

## 7.4 (3)

### § 5

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient 1,06 €.
- (5) Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

### § 6

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 7

#### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straßen aufgenommen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

#### 7.4 (4)

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 StrReinG NW handelt, wer seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2 und 3 nicht nachkommt.

### **§ 9 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163, 222, 227, 234 und 261 der Abgabenordnung - AO 1977 - in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

## Anlage 1

## Straßen oder Straßenteile, die nicht von der Reinigungsfirma gereinigt werden

<u>Bezeichnung der Straße bzw. des Straßenteils</u>	<u>Lage der Straße</u>
Ahornweg	Südkirchen
Alten Hamm	Capelle
Am Berg	Nordkirchen
Am Gorbach	Nordkirchen
Am Ringofen	Südkirchen
Am Schloßgraben	Nordkirchen
Am Steinberg	Capelle
Am Sternbusch	Nordkirchen
Am Teich	Südkirchen
Am Wehrturm	Nordkirchen
Amselweg	Nordkirchen
An der Mühle	Nordkirchen
An der Post	Nordkirchen
Arenbergweg	Nordkirchen
Aspastraße	Nordkirchen
Asternweg	Nordkirchen
Auf dem Hegekamp	Südkirchen
Auf den Äckern	Nordkirchen
Auf der Heide	Capelle
Auf der Worth	Südkirchen
Bahnhofstraße	von Ortsausfahrt bis Ende - Capelle
Baumeisters Kamp	Capelle
Bergstraße	von Einmündung Bolland bis Ende - Nordkirchen
Birkenweg	Südkirchen
Bleckstraße	Capelle
Bodelschwinghstraße	Südkirchen
Bohlenstraße	Nordkirchen
Bolland	Nordkirchen
Brink	Capelle
Brucknerweg	Nordkirchen
Buchenweg	Südkirchen
Capeller Straße	ab Ortsausfahrt bis Ende Südkirchen
Cappenberger Straße	nach Haus Nr. 17 bis Ende Südkirchen
Dahlienweg	Nordkirchen
Deipenbrock	Nordkirchen
Dinkelacker	Capelle
Döbbenfeld	Südkirchen
Dörfer Kamp	Nordkirchen
Dorfstraße	von Einmündung Haverkampring einseitig nördlich bis Ortsausfahrt Capelle
Droste-Hülshoff-Straße	Südkirchen
Düsterkammer	Nordkirchen
Eichendorffstraße	Südkirchen
Eichenweg	Südkirchen
Elisabeth-Ernst-Straße	Südkirchen
Eschenweg	Südkirchen
Esterhazyweg	Nordkirchen

<u>Bezeichnung der Straße bzw. des Straßenteils</u>	<u>Lage der Straße</u>
Finkenweg	Nordkirchen
Fliederweg	Nordkirchen
Friedhofsweg	Südkirchen
Gartenweg	Capelle
Geistkamp	Capelle
Geistweg	Nordkirchen
Gersteweg	Capelle
Gorfeldstraße	Capelle
Graf-von-Galen-Straße	Südkirchen
Gröningerweg	Nordkirchen
Große Feld	Nordkirchen
Haferfeld	Capelle
Haverkampring	Capelle
Herzog-Engelbert-Straße	Nordkirchen
Holtkampstraße	Nordkirchen
Holtweg	Südkirchen
Ichterloher Garten	Capelle
Ichterloher Weg	Capelle
Im Fettpott	Südkirchen
Im Grünen Winkel	Nordkirchen
Im Holt	Südkirchen
Im Wiesengrund	Südkirchen
Kaperberg	Capelle
Kaskampstraße	Südkirchen
Kastanienweg	Südkirchen
Kattenbeck	Südkirchen
Kettelerstraße	Südkirchen
Kirchplatz	Südkirchen
Kirchstraße	Capelle
Kolbestraße	Südkirchen
Kolpingstraße	Capelle
Krampeneck	Nordkirchen
Lämmerstraße	Nordkirchen
Lerchenweg	Nordkirchen
Lindenweg	Südkirchen
Lohkamp	Südkirchen
Ludwig-Becker-Platz	Nordkirchen
Markt	Südkirchen
Mauritiusplatz	Nordkirchen
Mauritiusstraße	Nordkirchen
Meisenweg	Nordkirchen
Melchiorweg	Nordkirchen
Mispelweg	Südkirchen
Morrienweg	Nordkirchen
Mozartstraße	Nordkirchen
Nelkenweg	Nordkirchen
Oberstraße	Südkirchen
Oskamp	Capelle
Ostlandstraße	Capelle
Pankratiusweg	Südkirchen
Pictoriusweg	Nordkirchen
Plaesken	Nordkirchen
Plasch	Nordkirchen
Platanenweg	Südkirchen
Plettenbergweg	Nordkirchen

## 7.4 (7)

Bezeichnung der Straße bzw. des Straßenteils	Lage der Straße
Prozessionsweg	Südkirchen
Rosenstraße	Nordkirchen
Schlaunweg	Nordkirchen
Schloß	Nordkirchen
Schubertstraße	Nordkirchen
Schulweg	Capelle
Steinstraße	Capelle
Thüsingstraße	Südkirchen
Tulpenweg	Nordkirchen
Ulmenweg	Südkirchen
Veilchenweg	Nordkirchen
Wagenfeldstraße	Südkirchen
Wagnerstraße	Nordkirchen
Weischerstraße	Nordkirchen
Weizenkamp	Capelle
Werner Straße – von Ortsausfahrt bis Ende -	Capelle
Wersebrede	Südkirchen
Westerholtweg	Nordkirchen
Wibbeltstraße	Südkirchen
Wierlingsweg	Südkirchen
Wilhelm-Raiffeisen-Straße	Südkirchen
Zum Bakenbusch	Nordkirchen
Zum Flothfeld	Nordkirchen
Zur Vogelrute	Capelle